

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule</p> <p>(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule</p> <p>(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen allen Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete</p> <p>(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere ökologische Bildung und Umwelterziehung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung und Medienerziehung, Erziehung zur Gleichberechtigung, Sexualerziehung, kulturelle Praxis, Friedenserziehung, Rechtserziehung, Gesundheitserziehung und Verkehrserziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Sie können in Form themenbezogener Projekte unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete</p> <p>(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere ökologische Bildung und Umwelterziehung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung und Medienerziehung, Erziehung zur Gleichberechtigung, Sexualerziehung, kulturelle Praxis, Friedenserziehung, Demokratielernen, Rechtserziehung, Gesundheitserziehung und Verkehrserziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Sie können in Form themenbezogener Projekte unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden. [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen</p> <p>.....</p> <p>(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen</p> <p>.....</p> <p>2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die</p>

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

Grundstufe (Primarstufe), die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 die Mittelstufe (Sekundarstufe I) und die anschließenden drei Jahrgangsstufen des gymnasialen Bildungsganges sowie die beruflichen Schulen die Oberstufe (Sekundarstufe II). Schulen für Erwachsene haben die Aufgabe, den Erwerb von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufen nachträglich zu ermöglichen.

§ 15a

Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten

(1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann im Schulprogramm hiervon ab Jahrgangsstufe 8 abgewichen werden. Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören, im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden. Über deren Eignung und Auswahl entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Rechtsverordnung nach Abs. 3; Anbieter von Personaldienstleistungen können berücksichtigt werden, sofern sie den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals gewährleisten.

§15b

Personaldienstleistungen

(1) Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern diese den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten.

Grundstufe (Primarstufe), die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 die Mittelstufe (Sekundarstufe I) und die anschließenden **zwei bis vier Jahre** des gymnasialen Bildungsganges sowie die beruflichen Schulen die Oberstufe (Sekundarstufe II). Schulen für Erwachsene haben die Aufgabe, den Erwerb von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufen nachträglich zu ermöglichen.

§ 15a

Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten

(1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann im Schulprogramm hiervon ab Jahrgangsstufe 8 abgewichen werden. Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören, im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden. Über deren Eignung und Auswahl entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Rechtsverordnung nach Abs. 3; Anbieter von Personaldienstleistungen können berücksichtigt werden, sofern sie den Einsatz entsprechend qualifizierten, **pädagogisch geschulten** Personals gewährleisten.

§15b

Personaldienstleistungen

(1) Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern diese den Einsatz qualifizierten, **pädagogisch geschulten** Personals gewährleisten. **Besondere Umstände sind insbesondere bei nicht vorhersehbaren kurzzeitigen personellen Engpässen (z. B. Krankheit) gegeben; Regelunterricht kann nicht über externe Kräfte abgedeckt werden.**

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p>(2)</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Förderstufe</p> <p>.....</p> <p>(6) Die Schulkonferenz beschließt auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Förderstufenkonferenz, ob auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs vorbereitet wird. Die Gesamtkonferenz kann nach Maßgabe des Satz 1 beschließen, dass</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Gymnasium</p> <p>.....</p> <p>(2) Das Gymnasium umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Endet ein Gymnasium mit der Jahrgangsstufe 9, ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsganges zu erleichtern.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Gliederung</p> <p>(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase.</p> <p style="text-align: center;">§ 32</p>	<p>(2)</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Förderstufe</p> <p>.....</p> <p>(6) Die Schulkonferenz beschließt auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Förderstufenkonferenz, ob auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs vorbereitet wird. Die Schulkonferenz kann nach Maßgabe des Satz 1 auf Vorschlag der Gesamtkonferenz beschließen, dass</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Gymnasium</p> <p>.....</p> <p>(2) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 13. Endet ein Gymnasium mit der Jahrgangsstufe 9 oder 10, ist nach Möglichkeit ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsganges zu erleichtern. Mit Bestehen der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang G8 bzw. 10 im Bildungsgang G9 ist den Schülerinnen und Schülern der mittlere Bildungsabschluss (§ 13 Abs. 4) zu erteilen.</p> <p>(3) Die Errichtung von Oberstufengymnasien ist zulässig.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Gliederung</p> <p>(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie kann auch im Kurssystem oder in Modulen gegliedert sein.</p>
--	--

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p>(1) Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden mit Ausnahme des Faches Sport in drei Aufgabenfelder zusammengefasst.</p> <p>§ 35a Zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler</p> <p>Zweijährige Sonderlehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler führen zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Technik und Wirtschaft gliedern.</p>	<p>§ 32</p> <p>(1) Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden mit Ausnahme des Faches der Fächer Deutsch und Sport in drei Aufgabenfelder zusammengefasst.</p> <p>§ 35a Zweijährige Sonderlehrgänge für Zuwanderer</p> <p>Zweijährige Sonderlehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Zuwanderer führen zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Technik und Wirtschaft gliedern.</p>
<p>§ 49</p> <p>Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.</p> <p>(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen</p> <p>1. die allgemein bildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen), die unter Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten eine den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung stellen können; § 51 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,</p> <p>2. die Förderschulen mit ihren verschiede-</p>	<p>§ 49</p> <p>Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder Förderbedarf besuchen den Unterricht in der für sie zuständigen allgemein bildenden und beruflichen Schule (allgemeine Schulen). Sie haben Anspruch auf eine hochwertige Bildung und Erziehung (Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf). Die hierfür notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen sind zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise kann auf Wunsch der Eltern eine Beschulung auch in einer Förderschule erfolgen.</p> <p>(2) Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Behinderung wird im Rahmen des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Maßgabe des § 54 durch die Schule im Benehmen mit den Eltern ein individueller Förderplan erstellt und im Unterricht umgesetzt. Dieser stellt Art, Umfang und Organisation der Förderung dar. Er stellt bei zieldifferentem Unterricht die Grundlage des Unterrichts und der Benotung dar. Er wird regelmäßig fortgeschrieben.</p>

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p>nen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3.</p> <p>(3) Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans. Nach Maßgabe des § 54 stellt die Schule im individuellen Förderplan Art und Umfang der Förderung dar. Der Förderplan wird regelmäßig fortgeschrieben.</p>	<p>(3) entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule</p> <p>.....</p>
<p>(2) Formen der inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.</p>	<p>2) Formen der inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. Die Schulen sind zur Erfüllung dieser Aufgabe vom Schulträger entsprechend räumlich und sächlich auszustatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 53 Förderschulen</p> <p>.....</p> <p>(2) Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren übernehmen Aufgaben der Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den gemeinsamen Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie sollen mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten. Über die Einrichtung einer Förderschule als sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 Förderschulen</p> <p>.....</p> <p>(2) Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren übernehmen Aufgaben der Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen. Sie stellen den allgemeinen Schulen die für die inklusive Beschulung benötigten Förderschullehrkräfte für den gemeinsamen Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie sollen mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten. Über die Einrichtung einer Förderschule als sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger.</p>
<p style="text-align: center;">§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpäda-</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpäda-</p>

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

gogische Förderung	gogische Förderung
<p>.....</p> <p>(2) Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden, andernfalls gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Grundlage der Entscheidung ist die Empfehlung des Förderausschusses nach Abs. 3. Der Empfehlung ist eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten zugrunde zu legen. Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des festgestellten Förderschwerpunkts und der Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums nach Anhörung der Eltern.</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>(2) Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden, andernfalls gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Grundlage der Entscheidung ist die Empfehlung des Förderausschusses nach Abs. 3. Der Empfehlung ist eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten zugrunde zu legen. Ein von den Eltern vorgelegtes, fachliches Gutachten (Kinder- und Jugendpsychiatrie) ist als gleichwertig zu beachten. Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des festgestellten Förderschwerpunkts und der Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums nach Anhörung der Eltern.</p>
<p>(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das Staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.</p> <p>.....</p>	<p>(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das Staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.</p> <p>.....</p>
<p>(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung trifft</p>	<p>(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung trifft das Staatliche Schulamt die Entscheidung</p>

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p>das Staatliche Schulamt die Entscheidung über eine ergänzende, schülerbezogene personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses.</p>	<p>über eine ergänzende, schülerbezogene personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 89</p>	<p style="text-align: center;">§ 89</p>
<p>Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters</p>	<p>Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters</p>
<p>(1) Für jede Schule wird eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bestellt. Die Stelle wird in der Regel unter Fristsetzung ausgeschrieben, sobald erkennbar ist, dass sie frei werden wird.</p>	<p>(1) Für jede Schule wird eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bestellt. Die Stelle wird unter Fristsetzung so rechtzeitig ausgeschrieben, dass sie unmittelbar nach frei werden neu besetzt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 86</p>	<p style="text-align: center;">§ 86</p>
<p>(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerin oder des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden. Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu führen.</p>	<p>(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerin oder des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden. Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig in Wahl- und Pflichtmodulen fortzubilden und einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu führen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 93 Fachaufsicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 Fachaufsicht</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>(2) Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die pädagogische Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer (§ 86 Abs. 2 und 3) und die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen (§ 127) gewahrt und gefördert werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren.</p>	<p>(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren und dazu Unterrichtsbesuche durchführen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an der Schulkonferenz und an den Konferenzen der Lehrkräfte teilnehmen und deren Einberufung verlangen. Die Schulaufsichtsbehörde kann in Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen und der Schullei-</p>

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p>§ 102 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.</p> <p>.....</p> <p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.</p>	<p>tung, den Lehrkräften und den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Weisungen erteilen. Ihre Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die pädagogische Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer (§ 86 Abs. 2 und 3) und die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen (§ 127 b) gewahrt werden. Zur Sicherung der Ziele und Grundsätze der §§ 2 und 3 und zur Gewährleistung eines gleichwertigen Angebots kann die Schulaufsichtsbehörde fordern, dass die Schule die Beratung der Lehrkräfteakademie in Anspruch nimmt.</p> <p>§ 102 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.</p> <p>Die Schulleitung prüft die Legitimation der Wahlberechtigung und erstellt eine Wählerliste.</p> <p>.....</p> <p>3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl und endet am Ende der Wahlperiode.</p> <p>Als Mitglied im Klassen- oder Schulelternbeirat, scheidet aus, wer seine Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt, oder gemäß § 103 Abs. 2 ausgeschlossen wird. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter. wenn sie nicht mehr wählbar sind.. Als Mitglied im Kreis-, Stadt- oder Landeselternbeirat scheidet aus, wessen</p>
---	---

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p>(5) Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§106</p> <p>(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 107</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Klassenelternbeiräte</p> <p>.....</p> <p>(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu</p>	<p>Kind für das er oder sie gewählt wurde, aus dem Schulverhältnis austritt, wer von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 103 Abs. 2 ausgeschlossen wird.</p> <p>(5) Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen. Bei Beschlussunfähigkeit kann der oder die Vorsitzende eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung am gleichen Tag einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§106</p> <p>(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Im Bildungsgang G8 endet die Amtszeit nicht durch den Übergang in die Oberstufe (Sekundarstufe II), sofern im Jahrgang 10 keine Jahrgangsklassen bestehen. Die Amtszeit der im Jahrgang 10 des Bildungsgangs G8 gewählten Jahrgangselternvertreter sowie ihrer Stellvertreter beträgt ein Jahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 107</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Klassenelternbeiräte</p> <p>.....</p> <p>2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbei-</p>
--	--

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein.

§ 108
Schulelternbeiräte

.....

3) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein.

§ 114
Kreis- und Stadtelternbeiräte

.....

5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Kreis- bzw. Stadtelternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besucht, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahres ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauffolgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft Sitzun-

rat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, **fordert** die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diese oder diesen schriftlich **auf**, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; **die oder der Schulelternbeiratsvorsitzende ist davon in Kenntnis zu setzen.**

.....

§ 108
Schulelternbeiräte

.....

3) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, **fordert** die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich **auf**, innerhalb einer Frist von **zwei** Unterrichtswochen einzuladen; **die oder der Vorsitzende des zuständigen Kreis bzw. Stadtelternbeirates ist davon in Kenntnis zu setzen.**

§ 114
Kreis- und Stadtelternbeiräte

.....

~~5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Kreis- bzw. Stadtelternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besucht, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahres ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauffolgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht.~~

8) Die oder der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal im Schulhalbjahr, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen,

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p>gen nach Bedarf, mindestens einmal im Schuljahr, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn das Staatliche Schulamt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann das zuständige Staatliche Schulamt diesen oder diese schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt das zuständige Staatliche Schulamt ein.</p>	<p>wenn das Staatliche Schulamt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert das zuständige Staatliche Schulamt diesen oder diese schriftlich auf, innerhalb innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt das zuständige Staatliche Schulamt ein. Die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirates ist davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>.....</p>
<p style="text-align: center;">§ 116 Landeselternbeirat</p> <p>8) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Landeselternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besucht, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahres ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauffolgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 116 Landeselternbeirat</p> <p>(8) Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 5 Nr. 2 g können ihre Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode ausüben, sofern das Kind eine Schule besucht.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Neu: (13) Der Landeselternbeirat von Hessen ist ein Teilbereich der Organisation Schule. Im Rahmen dessen verfügt er über eine Rechtsfähigkeit, die ihn berechtigt, selbstständig Rechtsgeschäfte im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel einzugehen. Dauerhafte Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung. Der Landeselternbeirat wird nach außen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allein oder durch 2 Stellvertreter/Innen gemeinsam vertreten.</p> <p style="text-align: center;">§ 148 Schulkommissionen</p> <p>.....</p>
<p style="text-align: center;">§ 148 Schulkommissionen</p>	

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p>.....</p> <p>(2) Für Schulverbände und für Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes gelten diese Vorschriften sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">§ 161 Schülerbeförderung</p> <p>(1) Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann. Abweichend von Satz 1 ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, deren Beschulung nach § 139 Abs. 1 und 3, die Fachschulen für Sozialpädagogik ausgenommen, seine Aufgabe ist.</p> <p>(2) Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder</p>	<p>(2) Für Schulverbände und für Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes gelten diese Vorschriften sinngemäß.</p> <p>Bei Elternvertretern ist die Entsendung in die Schulkommission an die Amtszeit des entsandten Vertreters im entsendenden Gremium gebunden. Die Amtszeit in der Schulkommission erlischt automatisch mit seiner Amtszeit im entsendenden Gremium.</p> <p style="text-align: center;">§ 161 Schülerbeförderung</p> <p>(1) Träger der Schülerbeförderung für alle Schulformen und Schulstufen ist das Land Hessen.</p> <p>(2) Das Land stellt allen in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schülern ein landesweit gültiges kostenfreies Schülerticket zur Verfügung.</p> <p>Absätze 3-10 entfallen</p>
--	---

Änderungsvorschläge zur Novellierung des HSchG 2016 - Synopse

<p>eine Schülerin oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, gilt Satz 1 bis 3 entsprechend; es sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen.</p>	
--	--

.....